

Ausgabe 16 – 09.Juli 2021

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Wahlordnung des Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 7: Impressum

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein vom 19.05.2021

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Nr. 1 und des § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein am 19. Mai 2021 folgende Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beschlossen. Diese Satzung wurde von dem Präsidenten der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein, Prof. Dr. Peter Mudra, mit Schreiben vom 09.07.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aktives und Passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlich eingeschriebene Studierende der Hochschule Ludwigshafen am Rhein. § 16 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen bleibt unberührt.

§ 2

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Das Studierendenparlament wählt eine Person als Wahlleitung und mindestens zwei Beisitzer*innen. Die/ der Wahlleiter*in und die Beisitzer*innen bilden den Wahlausschuss.

(2) Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses, muss gewähltes Mitglied des AStA sein.

(3) Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich, insbesondere für

- (1) Festlegung des Wahltermins,
- (2) Aushang des Wahlaufrufs,
- (3) Entgegennahme, Prüfung und Aushang der Wahlvorschläge,
- (4) Überwachung der Stimmabgabe,
- (5) Feststellung des Wahlergebnisses,
- (6) Aushang der Wahlniederschrift

(4) Die Mitglieder*innen des Wahlausschusses können nicht für die betreffende Wahl kandidieren.

(5) Der Wahlausschuss bestimmt ein Mitglied zur Schriftführer*in. Die Abstimmungen des Wahlausschusses erfolgen mit Stimmmehrheit. Der

Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder*innen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleiter*in den Ausschlag.

§ 4

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss erstellt ein Wählerverzeichnis aufgrund der Immatrikulationslisten.

(2) Die Anzahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis, dividiert durch den Faktor 250, ergibt die Anzahl der zu wählenden Sitze des Studierendenparlaments. Bruchteile werden auf- oder abgerundet.

§ 5

Personenwahl

Die Wahl der Bewerber*innen des Studierendenparlaments erfolgt als Personenwahl. Unter den Bewerbern findet Mehrheitswahl statt.

§ 6

Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss den Namen, das Semester und den Studiengang der/des Kandidat*in enthalten.

§ 7

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen bis zehn Tage vor dem ersten Wahltag bei dem Wahlausschuss eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind nach Prüfung, jedoch mindestens sieben Tage vor der Wahl, am „Schwarzen Brett“ auszuhängen.

§ 8

Stimmzettel

(1) Es dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs beim Wahlausschuss auf dem Stimmzettel aufzuführen.

(3) Auf jeden Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidat*innen angekreuzt werden, wie Sitze im Studierendenparlament zu Verfügung stehen.

(4) Ungültige Stimmzettel sind,

- (1) die nicht amtlich bereitgestellt sind,
- (2) aus denen der Wille der/des Wähler*in nicht zu erkennen ist,
- (3) die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder eine sonstige Änderung enthalten.

(5) Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 9 Briefwahl

(1) Falls wahlberechtigte Personen voraussichtlich am Wahltermin verhindert sind, kann sie seine Stimme im Wahlraum abgeben, kann aber auch von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich an die Wahlleitung zu richten. In diesem Fall sind der/dem Antragsteller*in sieben Tage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, die erforderlichen Stimmzettel, ein Wahlumschlag, ein Wahlbriefumschlag und die vorbereitete Erklärung, dass der Wahlzettel persönlich ausgefüllt wurde, für die betreffende Wahl zu übersenden. Der Wahlschein muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift laut Studiausweis und den Fachbereich der wahlberechtigten Person sowie die vorgebrachte Erklärung enthalten. Eine Erläuterung über den Wahlvorgang ist den Unterlagen beizufügen.

(2) Die Aushändigung oder die Übersendung der Wahlbriefunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. Wer solche Unterlagen erhalten hat, kann seine Stimme unter Vorlage der gesamten Briefwahlunterlagen auch bei der Urnenwahl abgeben. Die Briefwahlunterlagen werden dann bis auf den Stimmzettel und den Wahlumschlag eingezogen, die Änderung im Wählerverzeichnis und im Wahlprotokoll vermerkt. Bei Verlust des Stimmzettels ist keine Urnenwahl möglich.

§ 10

Wahllokal

Die Wahlen finden in den Räumlichkeiten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein statt.

§ 11

Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss zählt nach der Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel öffentlich aus und ermittelt die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Sitzverteilung hat im Anschluss an die Auszählung zu erfolgen und zwar nach dem Abstimmungsergebnis. Die Kandidat*innen mit den höchsten Stimmzahlen nehmen die Sitze ein. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.

§ 12

Nachrücken

Scheidet ein*e Träger*in eines Mandats aus dem Studierendenparlament aus, so wird dieser

durch den in numerischer Reihenfolge nächstfolgenden, bisher nicht gewählten Kandidat*in ersetzt. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.

§ 13

Wahlprüfungsausschuss

(1) Die drei ältesten, nicht kandidierenden Mitglieder des Studierendenparlaments bilden den Wahlprüfungsausschuss. Sie entscheiden über Wahleinsprüche.

(2) Mitglieder*innen des Wahlausschusses dürfen nicht Mitglied des Wahlprüfungsausschuss sein.

§ 14 Wahleinsprüche

Wahleinsprüche sind nur bis spätestens vierzehn Vorlesungstage nach Feststellung und Aushang des Wahlergebnisses möglich.

§ 15 Wahlniederschrift

(1) Der Wahlausschuss fertigt nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift an.

(2) Die Wahlniederschrift muss folgende Punkte enthalten:

- (1) Anzahl der Wahlberechtigten,
- (2) Anzahl der abgegebenen Stimmen,
- (3) Stimmverteilung der einzelnen Kandidaten,
- (4) Anzahl der ungültigen Stimmen,
- (5) besondere Vorkommnisse während des Wahlgangs und der Stimmauszählung.

Ludwigshafen, 09.07.2021

gez. Nicolas Raucholz
Präsident des Studierendenparlaments
der Hochschule für Wirtschaft und
Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule für Wirtschaft
und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.